

STATUTEN

des Elternvereins

am Bundesgymnasium Porcia Spittal an der Drau

§ 1 Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen Elternverein Bundesgymnasium Porcia Spittal/Drau und hat seinen Sitz in A-9800 Spittal /Drau, Zernattostraße 10.

§ 2 Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und Elternvertretern des Schulforums bzw. den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verhältnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) über den mittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten usw.) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Vortragende z.B. der Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landesschulrates enthaltenen Referenten, Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverband, Dachverband) in Betracht kamen,
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrperson, Einmischung in Amtsangelegenheiten usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn ihr Kind aus der Schule ausscheidet und kann unter besonderen Voraussetzungen um 1 Jahr verlängert werden.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind, oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Der Elternverein erhebt, speichert und verwendet auf der Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung (Mitgliedschaft) im Sinne der Datenschutzgrundverordnung für die Dauer der Mitgliedschaft folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Führung von Mitgliederverzeichnissen, der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, der Übermittlung von Einladungen und Informationsmaterial, der Kommunikation unter den Mitgliedern sowie generell für die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks: Name, Vorname, akademischer Grad, Amtstitel, Berufstitel, Berufsbezeichnung, Geburtsdatum, Anschriften, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adressen sowie Name, Geburtsdatum und Klasse des/der die Schule besuchenden Kindes/Kinder des Mitglieds. Mit Erwerb der Mitgliedschaft stimmt ein neues Mitglied dieser Datenverarbeitung und -speicherung zu. Die tatsächliche Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft, insbesondere auch von Mitgliedern, die bereits vor dem 25.5.2018 dem Elternverein beigetreten sind, ist als Einverständnis zur oben genannten Datenverarbeitung und -speicherung zu verstehen.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnissen, Sammlungen usw. aufgebracht.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils eine Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsperiode

Die Vereinsperiode beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) oder dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) vom Elternausschuss
- c) von der Hauptversammlung
- d) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes 2. Schuljahr in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung findet jedes 2. Schuljahr in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 4), die Auflösung des Vereins (Abs. 6 lit. j) und die Änderung des Statuten (Abs. 6 lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über die abgelaufene Vereinsperiode,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebahrung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer von 2 Jahren,
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden und des Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs.7,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die jeweilige Vereinsperiode,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
 - k) Wahl der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses.
8. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
3. Je nach Bedarf finden die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung und die im § 8 erwähnten Angelegenheiten können verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorsitzenden und dem Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten Klassenvertreter (bzw. Stellvertreter) gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereins sind, dem Elternausschuss an.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses — ausgenommen sind der gewählte Klassenvertreter - erfolgt auf Grund des Vorschlags eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahmlegt.
5. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Elternausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung nach der Hauptversammlung einen Kassier und einen Kassierstellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schriftführerstellvertreter.
7. Die Vorsitzende / der Vorsitzende (die/der stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
8. Der Elternausschuss ist auch auf Wunsch von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Die/der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses. Sie/er ist Vorsitzende(r) bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
3. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs. 10) ist die/der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
5. Alle im Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift

der/des Vorsitzenden und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift der/des Vorsitzenden.

6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt 2 Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seine Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen eine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der in § 1 genannten Schule zugeführt.